

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON AFTERMARKET-PRODUKTEN

1. Gültigkeitsbereich

Die folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für Verkaufsgeschäfte innerhalb des Ersatzteilmarkts.

Der durch die schriftliche Annahme der Bestellung durch die 1-Personen-Gesellschaft Dayco Europe S.r.l. (im Folgenden „Dayco“) abgeschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, eventuellen schriftlichen in der Bestellung bzw. in einem separaten Dokument vermerkten Derogationen oder Vereinbarungen, über die der Käufer informiert wurde. Mit seiner Unterzeichnung bestätigt der Käufer ausdrücklich, dass er mit den Geschäftsbedingungen einverstanden ist, diese in vollem Umfang akzeptiert und auf die Anwendung seiner eigenen AGB verzichtet.

2. Bestellungen

Bestellungen bzw. Aufträge werden mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung von Dayco beim Käufer wirksam.

Bestellungen bzw. Aufträge werden von Dayco nur unter der Voraussetzung angenommen, dass der Käufer die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in all ihren Teilen unterschrieben hat.

3. Preise

Als Preise gelangen die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen offiziellen Listenpreise von Dayco, sofern solche bestehen, beziehungsweise die üblicherweise von Dayco berechneten Preise zur Anwendung.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer bei der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Die Versand- bzw. Transportkosten werden nach den entsprechenden Festlegungen in der Bestellung von einer der Parteien übernommen. Sollten hierzu keine Festlegungen getroffen worden sein, sind die Versand- bzw. Transportkosten vom Käufer zu übernehmen.

Sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, sind etwaige Reklamationen bezüglich der Art bzw. Menge der Waren innerhalb von 15 Tagen nach Lieferung schriftlich bei Dayco geltend zu machen. Andernfalls gelten die Produkte als endgültig vom Käufer angenommen, und der Anspruch des Käufers, Reklamationen bezüglich der Art bzw. Menge der Waren geltend zu machen, erlischt.

5. Zahlungsbedingungen

Die verbindlichen Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung vermerkt.

Gemäß Vorgaben des Art. 1462 des italienischen Zivilgesetzbuches hat der Käufer nach dem Fälligkeitsdatum der Zahlung, keinerlei Anrecht auf jegliche Art von Reklamationsansprüchen, um die Zahlung zu vermeiden oder zu verzögern.

Die Nichterfüllung bzw. Verzögerung der Zahlung in Bezug auf den in der Bestellung angegebenen Zahlungstermin führt automatisch und ohne formale Zahlungsaufforderung (i) zur Aufhebung von eventuell in der Rechnung vermerkten Zahlungsermäßigungen, (ii) zur Berechnung eines Zahlungsverzugszinses bezogen auf die nicht bezahlten Summen, einschließlich eventueller Ermäßigungen, in Höhe des geltenden Leitzinses der Europäischen Zentralbank (Refinanzierungszins) plus 7 zusätzlichen Prozentpunkten; davon unberührt steht Dayco 30 Tage nach dem Verfall des Zahlungstermin das Recht zu, (i) die Lieferung und Verarbeitung der Bestellungen zu stoppen, (ii) die Zahlungsbedingungen zu ändern und (iii) alle Bonus/Prämien aufzuheben bzw. zu löschen. Davon unberührt steht Dayco außerdem das Recht auf Schadenersatz im Falle von größeren Folgeschäden zu. Gemäß Vorgaben des Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches hat Dayco das Recht, das Vertragsverhältnis unverzüglich zu unterbrechen.

6. Eigentumsvorbehalt

Gemäß Vorgaben des Art. 1523 des italienischen Zivilgesetzbuches bleibt das Eigentum der verkauften Güter bis zur vollen Begleichung des Kaufpreises durch den Käufer bei der Firma Dayco. Das Risiko wird dagegen mit der Auslieferung der Ware an den Käufer abgetreten.

7. Gewährleistung

Der Gewährleistungszeitraum für Dayco-Produkte beträgt zwei Jahre ab dem Tag der Installation.

Sollte ein Verarbeitungsfehler festgestellt werden, kann Dayco entscheiden, ob der Kaufpreis zurückgezahlt oder das Produkt innerhalb einer angemessenen Frist ausgetauscht wird.

Dayco übernimmt bei einem Austausch die Kosten für den Versand und die Installation des neuen Produkts. Weitergehende Entschädigungsansprüche sind damit ausgeschlossen.

Es besteht keine Gewährleistung:

- wenn der Mangel auf normalen Verschleiß beim Einsatz des Produkts für den vorgeschriebenen Verwendungszweck nach Erreichen einer Laufleistung entsprechend den Angaben des Fahrzeugherstellers zurückzuführen ist, sofern die kraftübertragenden Teile unter normalen Betriebsbedingungen arbeiten, oder
- wenn der Produktmangel durch sonstige Getriebeteile des Fahrzeuges aufgrund unzureichender oder nicht sachgemäßer Wartung verursacht wurde, oder
- wenn das Produkt nicht für den vorgeschriebenen Verwendungszweck eingesetzt wurde, nicht bei dem/n im Katalog angegebenen Motormodell(en) eingesetzt wurde, bei Rennmotoren verwendet wurde etc., oder
- wenn das Produkt nicht entsprechend den modellspezifischen Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und/oder der von Dayco dem Produkt beigelegten Anleitung eingebaut wurde, oder
- wenn das Produkt nicht sachgemäß gelagert, transportiert oder gehandhabt wurde, oder
- bei Unfall.

Innerhalb von zwei Monaten ab der Feststellung eines Mangels hat der Händler oder Monteur das mängelbehaftete Produkt an Dayco zurückzusenden oder dessen Untersuchung durch Dayco-Techniker zu ermöglichen und darüber hinaus schriftlich die folgenden Angaben zu machen:

- Art/Artikelnummer des Produkts;
- Datum der Montage des Produkts, Kilometerstand des Fahrzeugs bei der Montage und bei der Feststellung des Mangels;
- Fahrzeugdaten (Modell, Hubraum, Artikelnummer des Motors, Baujahr);
- Kaufbelege (Rechnung oder Quittung);
- Name und Anschrift des Endkunden;
- Beschreibung des festgestellten Mangels;
- vom Endkunden beanstandete Störung.

Sollte der Händler bzw. Monteur die im obigen Absatz verlangten Angaben und Unterlagen nicht innerhalb der dort genannten Frist zusenden, gilt die Gewährleistung nicht, und jegliche Haftung von Dayco für den festgestellten Mangel ist ausgeschlossen.

8. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

Sind die dem Käufer gelieferten Produkte und Produktverpackungen mit der Marke Dayco oder einer anderen von Dayco rechtmäßig verwendeten Marke gekennzeichnet, darf der Käufer diese nicht entfernen oder unkenntlich machen.

Der Käufer erklärt hiermit, dass er nicht Inhaber von Rechten an der Marke Dayco und an den im Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden technischen und vertriebstechnischen Informationen wie beispielsweise Zeichnungen, Katalogen, technischen oder Vertriebsunterlagen ist, die ihm gegebenenfalls von Dayco übermittelt wurden.

Es ist dem Käufer untersagt, Marken oder Kennzeichen zu verwenden, die zur Verwechslung mit den von Dayco verwendeten Marken und Kennzeichen Anlass geben könnten.

9. Vertraulichkeit

Sofern dem keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen entgegenstehen, verpflichtet sich der Käufer, sämtliche technische, vertriebstechnische und sonstige Informationen, in deren Besitz er bei der Durchführung eines Auftrages gelangen sollte, vertraulich zu behandeln. Insbesondere gelten sämtliche technische Informationen zu den Produkten, die an den Käufer verkauft werden, als vertraulich.

Ebenso als vertraulich gelten sämtliche Informationen, die von Dayco unter anderem durch einen entsprechenden schriftlichen Begleithinweis oder per Schreiben an den Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der betreffenden Informationen als vertraulich bezeichnet werden. Solange die genannte dreißigtägige Frist nicht verstrichen ist, gelten alle von Dayco an den Käufer übermittelten Informationen einstweilig als vertraulich.

Vertrauliche Informationen hat der Käufer über die gesamte Vertragslaufzeit und über einen Zeitraum von 10 Jahren nach einer Beendigung des Vertrages aus gleich welchem Grunde vertraulich zu behandeln und damit nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Käufer ist über die gesamte Vertragslaufzeit zur Verwahrung der vertraulichen Informationen und sämtlicher mit diesen in Zusammenhang stehender Unterlagen verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass

nur seine Mitarbeiter, die diese Informationen für den Vertrieb der von Dayco erworbenen Produkte benötigen, Einsicht in diese nehmen können.

Der Käufer kann von Dayco erhaltene technische Informationen frei nutzen, wenn er schriftlich nachweist, dass diese:

- (i) zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe bereits öffentlich waren, oder
- (ii) ihm rechtmäßig von Dritten, die zu deren Weitergabe befugt waren, übermittelt worden sind, oder
- (iii) zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe von seinen eigenen Mitarbeitern unter Nutzung öffentlich erhältlicher Informationen bereits eigenständig erstellt worden waren.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Dayco oder auf Verlangen von Dayco ist der Käufer zur Rückgabe der gesamten Unterlagen, die mit den vertraulichen Informationen in Zusammenhang stehen und gemäß dem vorliegenden Artikel zu verwahren waren, verpflichtet.

10. Höhere Gewalt

Dayco haftet nicht für die Nichterfüllung von Verpflichtungen nach dem Vertrag oder den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn die betreffende Vertragsverletzung durch außerhalb ihrer Kontrolle liegende, unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse verursacht wurde. Hierzu gehören beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit erklärte und nicht erklärte Kriege, Naturkatastrophen, Explosionen, Brände, Zerstörungen, Boykott, Streiks und Aussperrungen gleich welcher Art wie auch rechtmäßige und unrechtmäßige behördliche Maßnahmen.

Sollten das Ereignis höherer Gewalt oder dessen Auswirkungen länger als 120 Tage andauern, hat jeder Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einfacher schriftlicher Mitteilung fristlos zu kündigen, ohne dass dem anderen Vertragspartner hieraus Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz entstehen.

11. Ursachen für einen Vertragsrücktritt und für die Unterbrechung der Warenlieferung

Dayco hat das Recht, durch eine schriftliche Mitteilung ohne Vorankündigungsfrist an den Käufer vom Vertragsverhältnis zurückzutreten, ohne dass hierdurch für den Käufer irgendein Entgelt oder Schadenersatz zustehen, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- (i) Einstellung oder Unterbrechung der Produktionsaktivität des Käufers; oder
- (ii) totale oder teilweise Abtretung des Geschäftszweiges.

Dayco hat das Recht, die Bestellungen und Lieferungen, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, sowohl unter den im obenstehenden Artikel 5 genannten Fällen als auch in irgend einem sonstigen Fall einzustellen, wenn die Zahlungsfähigkeit bzw.-garantie des Käufers nicht mehr sichergestellt sind oder sich seine finanziellen bzw. geschäftlichen Situationen durch Akquisition/Fusion derart ändern, dass die Gegenleistung stark in Frage gestellt werden kann; es sei denn, der Käufer gewährt eine von Dayco akzeptierte Garantieleistung, die jedoch nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

12. Geltendes Recht

Für die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt italienisches Recht.

Bei Unterschieden oder Abweichungen zwischen der italienischen und der englischen Fassung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die italienische Fassung vorrangig.

13. Gerichtsstand

Bei sämtlichen Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht Chieti zuständig. Hiervon unbeschadet kann Dayco auch bei nach den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches zuständigen sonstigen Gerichten Klage erheben.

....., den Käufer

Spezifische Annahme der einzelnen Vertragsklauseln

Die Parteien erklären hiermit, dass sie sämtliche Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufmerksam gelesen und zur Kenntnis genommen haben und dass sie, soweit es erforderlich sein sollte, gemäß Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches und mit den damit verbundenen Rechtswirkungen den folgenden Bestimmungen ausdrücklich zustimmen:

Art. 4 (Fristen für die Rückgabe und Verfall von Reklamationsansprüchen); Art. 5 (Zahlungen und Zinsen); 6 (Eigentumsvorbehalt und Risiko); Art. 7 (Garantie und Haftungsbeschränkung); Art. 11 (Kündigungsrecht); Art. 12 (Geltendes Recht); Art. 13 (Gerichtsstandsregelung)

....., den Käufer